

Die Revisionsstelle einer Vorsorgeeinrichtung hat neben der Prüfung des Jahresabschlusses jedes Jahr auch die Beitragsabrechnung mit dem Sicherheitsfonds BVG zu prüfen und zu unterzeichnen. Durch die Beachtung weniger Punkte können die häufigsten Unsicherheiten bei der Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds geklärt werden.

BEITRAGSABRECHNUNG MIT DEM SICHERHEITSFONDS BVG Knackpunkte beim Ausfüllen des Beitragsformulars des Sicherheitsfonds BVG

BEAT CHRISTEN

PATRIK SCHALLER

1. SICHERHEITSFONDS

Der Sicherheitsfonds BVG besteht als zentrale Einrichtung der beruflichen Vorsorge seit 1985. Er ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Verfügungskompetenz. Oberstes Gremium ist ein paritätisch zusammengesetzter Stiftungsrat. Speziell an der Organisation ist die Delegation der Durchführungsstelle des Sicherheitsfonds an einen Zusammenschluss der wichtigsten Verbände im Bereich der beruflichen Vorsorge. Geregelt sind die Tätigkeiten des Sicherheitsfonds im *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)* Art. 54 ff. und in der Sicherheitsfondsverordnung.

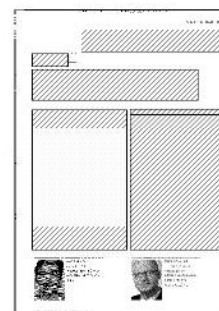
Als Hauptaufgabe obliegt dem Sicherheitsfonds die Abdeckung von Vorsorgeleistungen im Insolvenzfall. Seit 1985 läuft über ihn zudem der Lastenausgleich an die Vorsorgeeinrichtungen mit überdurchschnittlich vielen älteren Versicherten. Hintergrund dieser Zuschussleistungen ist die auf 1985 mit dem BVG eingeführte Staffelung der Sparbeiträge und die damit verbundene stärkere Belastung der Arbeitgeber mit vielen älteren Angestellten. Auf 1999 und auf 2002 hat der Sicherheitsfonds mit der Zentral- und der Verbindungsstelle zwei gewichtige neue Aufgaben mit internationalen Aspekten übernommen. Der Zentralstelle werden seit 1999 von allen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen die kontaktlosen und die vergessenen Guthaben gemeldet. Gleichzeitig können Personen, die nicht mehr wissen, wo ihre Guthaben aus der 2. Säule liegen, bei der Zentralstelle eine Anfrage stellen. Als Verbindungsstelle zu den Staaten der EU und der EFTA klärt der Sicherheitsfonds seit Juni 2007 bei einem Gesuch um Barauszahlung infolge definitiven Verlassens der Schweiz zudem die Versicherungsunterstellung



BEAT CHRISTEN,
FÜRSPRECHER,
STV. GESCHÄFTSFÜHRER
SICHERHEITSFONDS BVG,
BERN



PATRIK SCHALLER,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, LEITER
BERUFLICHE VORSORGE
ZÜRICH, ERNST &
YOUNG AG, ZÜRICH



in den EU- und EFTA-Ländern ab. Seit dem Jahr 2007 hat der Sicherheitsfonds schliesslich die Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds übernommen.

Finanziert wird der Sicherheitsfonds von sämtlichen dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Seit dem Jahr 2007 sind ihm zusätzlich die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen. Dazu haben die Einrichtungen mit dem Sicherheitsfonds jährlich Beiträge abzurechnen. Der Beitragssatz wird auf Antrag des Stiftungsrats des Sicherheitsfonds vom *Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)* jährlich festgelegt. Keinen Beitrag an den Sicherheitsfonds bezahlen die Freizügigkeitseinrichtungen. Diese Einrichtungen haben aber seit dem Jahre 2005 Guthaben von Personen, welche nach Ablauf von 10 Jahren seit der ordentlichen Pensionierung noch nicht abgeholt wurden, an den Sicherheitsfonds zu übertragen. Dieser bezahlt die Guthaben bei Geltendmachung weiterhin aus. Nicht geltend gemachte Guthaben können aber zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule verwendet werden.

2. BEITRAGSABRECHNUNG MIT DEM SICHERHEITSFONDS

2.1 Beitragspflicht. Seit dem Jahr 2000 haben sämtliche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen mit dem Sicherheitsfonds jährlich Beiträge abzurechnen. Bis 1999 erfolgte die Finanzierung alleine über die nach Art. 48 BVG registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Hintergrund der Ausdehnung der Beitragspflicht auf die Vorsorgeeinrichtungen mit rein ausserobligatorischen Leistungsversprechen war die Erweiterung der Insolvenzabdeckung des Sicherheitsfonds auf diesen Bereich. Für die Erfassung der neu abrechnungspflichtigen Vorsorgeeinrichtungen wird auf die Selbstdeklaration abgestellt. Die Revisionsstellen der Vorsorgeeinrichtungen haben die Meldung an den Sicherheitsfonds zu überprüfen. Daneben informieren die Aufsichtsbehörden den Sicherheitsfonds über mittels Verfügung erfolgte Änderungen.

Die Erweiterung der Insolvenzabdeckung des Sicherheitsfonds auf diesen Bereich. Für die Erfassung der neu abrechnungspflichtigen Vorsorgeeinrichtungen wird auf die Selbstdeklaration abgestellt. Die Revisionsstellen der Vorsorgeeinrichtungen haben die Meldung an den Sicherheitsfonds zu überprüfen. Daneben informieren die Aufsichtsbehörden den Sicherheitsfonds über mittels Verfügung erfolgte Änderungen.

Eine nicht registrierte Vorsorgeeinrichtung ist mit dem Sicherheitsfonds nach Freizügigkeitsgesetz (FZG) Art. 1 abrechnungspflichtig, wenn sie aufgrund ihrer Vorschriften Ansprüche auf Vorsorgeleistungen gewährt. Ein reglementarisches Leistungsversprechen liegt dabei nicht nur vor, wenn ein Reglement im formellen Sinne besteht. Ein solches

ist auch bei einer allgemeinen Praxis aufgrund von Beschlüssen des zuständigen Gremiums der Stiftung oder bei einem vorbehaltlosen Beschluss auf unbefristet zugesprochene wiederkehrende (Renten-)Leistungen anzunehmen. Keine entscheidende Rolle bei der Beantwortung der Frage der Beitragspflicht spielt die Art der Finanzierung der Leistungen. Auch patronale Fonds haben mit dem Sicherheitsfonds Beiträge abzurechnen, soweit sie Leistungsversprechen abgegeben haben. Im Zweifelsfalle ist die Beitragspflicht mit der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds abzuklären.

2.2 Abrechnungsformular. Das blaue Formular «Meldung/Abrechnung über die Beiträge bzw. Zuschüsse» des Sicherheitsfonds (Formular SF 2) hat zwei Teile. Der Teil A betrifft die Beiträge für die Zuschüsse und ist nur von den nach Art. 48 BVG registrierten Vorsorgeeinrichtungen (Durchführung der gesetzlichen Minimalversicherung) auszufüllen. Mit diesem Beitrag werden neben den Zuschussleistungen auch die Kosten der AHV-Ausgleichskassen und der Auffangeinrichtung BVG für die Kontrolle des BVG-Anschlusses finanziert. Den Teil B haben sämtliche dem Sicherheitsfonds angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen auszufüllen. Auch die liechtensteinischen Einrichtungen haben nur den Teil B auszufüllen.

Das Formular wird den Einrichtungen jeweils bis Ende Oktober des betreffenden Jahres zusammen mit der Mitteilung der Beitragssätze für das Folgejahr zugestellt. Im Begleitbrief zum Formular werden wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars gegeben. Einzureichen ist das ausgefüllte und von der Vorsorgeeinrichtung und der Revisionsstelle unterzeichnete Formular dann bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres. Auch die Beiträge sind bis zu diesem Datum zu bezahlen.

2.3 Abrechnung der Zuschussbeiträge und -leistungen (Teil A des Formulars). Die Zuschussleistungen betreffen die gesetzliche Minimalversicherung nach BVG. Beim Ausfüllen des Teils A des Formulars sind aus diesem Grund die Werte der BVG-Alterskonten und nicht etwa die reglementarischen Konten heranzuziehen. Bei einer Vorsorgeeinrichtung, welche Leistungen versichert, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen (umhüllende Vorsorge), ist auf die BVG-Schattenrechnung abzustellen. Speziell zu beachten ist, dass freiwillige Weiterversicherungen von Personen ohne Arbeitstätigkeit keine Versicherungen nach BVG darstellen und beim Teil A des Formulars nicht zu berücksichtigen sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um Personen in Ausbildung, um Arbeitslose, um Invalide oder um Personen mit einem vorzeitigen Altersrücktritt über eine Branchenlösung handeln. Selbständigerwerbende dürfen bei der Zuschussberechnung schliesslich nur einbezogen werden, wenn sie während mindestens sechs Monaten der obligatorischen Versicherung

unterstanden und sich unmittelbar danach freiwillig versicherten (Art. 58 Abs. 5 BVG).

Bemessungsgrundlage für die Zuschussbeiträge sind die nach BVG in einem Jahr pro rata temporis versicherten Löhne der Versicherten ab Alter 25 (Ziff. 1.1 des Formulars). Bei unterjährigen Austritten ist der Beitrag an den Sicherheitsfonds bis zum Austritt somit noch durch die alte Vorsorgeeinrichtung abzurechnen. Dies ist auch für die Liquidation und die Übertragung der Versicherungen auf eine neue Vorsorgeeinrichtung während eines Jahres von Relevanz. Die alte, sich in Liquidation befindende Einrichtung hat mit dem Sicherheitsfonds für das letzte Teiljahr noch abzurechnen.

Neben den nach BVG versicherten Löhnen haben die Einrichtungen immer auch die Summe aller Altersgutschriften pro rata temporis anzugeben (Ziff. 2.4). Dieser Wert ist auch einzutragen, wenn die Vorsorgeeinrichtung keine Zuschussleistungen geltend macht. Bei den Altersgutschriften handelt es sich wiederum um die gesetzlichen Minimalsparbeiträge, nämlich 7/10/15/18% der BVG-Löhne, je nach Alter.

Die Geltendmachung von Zuschussleistungen erfolgt pro Arbeitgeber. Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere Arbeitgeber angeschlossen, so kann die Vorsorgeeinrichtung den Zuschuss pro Arbeitgeber separat einfordern. Dazu enthält das Formular des Sicherheitsfonds Zwischenzeilen für den Abzug der koordinierten Löhne und der Altersgutschriften der Arbeitgeber ohne Zuschussberechtigung (Ziff. 2.2.2 sowie 2.5.2). Macht eine Vorsorgeeinrichtung für mehrere Arbeitgeber einen Zuschuss geltend, so hat sie in jedem Fall zusammen mit dem Abrechnungsformular auch eine Liste mit den zuschussberechtigten Arbeitgebern einzureichen, auf welcher die Namen der berechtigten Firmen angegeben sind. Bei diesem Arbeitsschritt ist zu beachten, dass sich die Zuschussberechtigung nicht auf einen einzelnen Plan, sondern auf die Gesamtheit der Vorsorgepläne pro Arbeitgeber bezieht. Es kommt immer wieder vor, dass die Versicherten nicht nach Arbeitgeber organisiert sind, sondern nach Versicherungsplan (z. B. Basis und Kader). Bei der Eingabe für die Zuschussleistungen darf nicht nach solchen Kriterien unterschieden werden. Auch andere Gruppen von Versicherten wie Invalide oder vorzeitig Pensionierte, welche von Vorsorgeeinrichtungen allenfalls als eigene Anschlüsse geführt werden, können nicht berücksichtigt werden. Diese zwei Gruppen sind, wie bereits ausgeführt, bei der Abrechnung im Teil A überhaupt nicht zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite ist auch darauf zu achten, dass nur für Arbeitgeber, welche das gesamte nach BVG zu versichernde Personal bei der Vorsorgeeinrichtung versichert haben, der Zuschuss mit der Abrechnung der Beiträge durch

die Vorsorgeeinrichtung direkt geltend gemacht wird. Auch für die Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen bestehen auf dem Formular Zwischenzeilen, mit welchen deren versicherten Löhne und Altersgutschriften in Abzug zu bringen sind (Ziff. 2.2.1 und 2.5.1). Erfolgt die BVG-Versicherung eines Arbeitgebers über mehrere Pläne bei einer Vorsorgeeinrichtung, so sind diese Pläne zu konsolidieren. Nur wenn auch unter Berücksichtigung aller Versicherungen noch ein Zuschuss resultiert, kann dieser direkt durch die Vorsorgeeinrichtung geltend gemacht werden.

Hat ein Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen für die BVG-Versicherung unter Berücksichtigung sämtlicher Versicherungen Anspruch auf einen Zuschuss, so hat dieser Arbeitgeber den Antrag mit einem speziellen gelben Formular (Formular SF4) direkt beim Sicherheitsfonds geltend zu machen. Dazu erhält er von seinen Vorsorgeeinrichtungen auf einem grünen Formular (Formular SF3) die jeweiligen koordinierten Löhne und Altersgutschriften gemeldet. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt dann durch den Sicherheitsfonds auch in diesen Fällen wieder direkt an die Vorsorgeeinrichtungen.

2.4 Abrechnung der Beiträge für die anderen Aufgaben (Teil B des Formulars). Seit dem Jahr 2000 wird für die Finanzierung der Insolvenzleistungen und der anderen Tätigkeiten des Sicherheitsfonds ein spezieller Beitrag bei sämtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungsversprechen erhoben. Basis für die Abrechnung dieses Beitrages sind die reglementarischen Leistungen einer Kasse, und nicht etwa die für den Teil A relevante BVG-Minimalversicherungen. Obwohl die Insolvenzabdeckung des Sicherheitsfonds nach oben begrenzt ist, sind für die Beitragsabrechnung doch die gesamten Versichertenansprüche und damit auch die im Insolvenzfall allenfalls nicht sichergestellten Teile zu berücksichtigen. Bemessungsgrundlage des Beitrages sind die reglementarischen Austrittsleistungen und die mit 10 multiplizierten Rentenleistungen.

Unter Ziff. 3.1 des Formulars SF2 sind die reglementarischen Austrittsleistungen nach Art. 2 FZG anzugeben. Dabei handelt es sich um die Ansprüche aller per Ende des Abrechnungsjahres aktiven Versicherten der Kasse. Nicht zu berücksichtigen sind mit anderen Worten die Guthaben der vor Ende Jahr ausgetretenen Versicherten, auch wenn deren Guthaben am Bilanzstichtag noch nicht auf eine neue Einrichtung übertragen worden sind. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind die Guthaben von Invaliden, welche im Rahmen der Beitragsbefreiung weitergeführt werden. Bei Teilinvaliden ist der aktive Teil des Sparguthabens aber zu berücksichtigen. Bei Wechseln der Vorsorgeeinrichtung per Ende eines Jahres sind

die Austrittsleistungen für das abgelaufene Jahr noch von der alten Einrichtung zu deklarieren, selbst wenn die Guthaben bereits vor dem 31. Dezember auf die neue Einrichtung übertragen worden sein sollten. Dieser Punkt ist vor allem für Wechsel von Anschlüssen bei Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen von Relevanz. Andererseits gilt es zu beachten, dass die mit einem Geburtstag im Dezember in Rente gehenden Personen am Bilanzstichtag noch als aktive Versicherte gelten und deren Ansprüche deshalb in der Deklaration einzubeziehen sind, und zwar unabhängig davon, in welcher Bilanzposition die Vorsorgeeinrichtung diese Ansprüche verbucht. Das gleiche gilt für Ansprüche von Personen, die per Ende Jahr beim Arbeitgeber austreten.

Die unter Ziff. 3.3 anzugebenden Rentenleistungen sind mit 10 zu multiplizieren. Damit wird auf stark vereinfachte Art die Berechnung der Rentendeckungskapitalien nachvollzogen. Anzugeben sind sämtliche Arten von Rentenleistungen. Neben den Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten fallen darunter insbesondere auch Rentenleistungen im Rahmen einer vorzeitigen Pensionierung. Wichtig ist zudem, dass auch durch eine Versicherungsgesellschaft im Rahmen einer Rückversicherung ausbezahlte Renten bei der Abrechnung einbezogen werden. Dabei ist es möglich, dass diese Zahlungen in der Betriebsrechnung gar nicht aufgeführt werden. Da sie aber in jedem Fall gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung erfolgen, sind sie durch diese und nicht etwa durch die Versicherungsgesellschaft mit dem Sicherheitsfonds abzurechnen.

Im Teil B werden unter den Ziff. 3.2, 3.4 und 3.5 mit den BVG-Altersguthaben, dem Deckungsgrad und dem technischen Zinssatz drei zusätzliche Werte zu statistischen Zwecken einverlangt. Die Werte dienen der besseren Beurtei-

*«Die mit einem Geburtstag
im Dezember in Rente
gehenden Personen gelten
am Bilanzstichtag
noch als aktive Versicherte.»*

lung des Beitragssystems sowie der Einschätzung der Insolvenzrisiken. Sie liefern dem Stiftungsrat des Sicherheitsfonds damit wichtige Informationen für die Festlegung des Beitragssatzes. Werden die Angaben auf dem Formular nicht gemacht, so verlangt der Sicherheitsfonds diese bei den Ein-

richtungen nachträglich ein. Alle drei Werte hat die Vorsorgeeinrichtung bereits aus anderen Gründen auszuweisen. Bei den BVG-Altersgutschriften handelt es sich um die Grösse, welche in der Pensionskassenstatistik des Bundesamtes für Statistik unter der Rubrik H Punkt B21 anzugeben ist. Der Deckungsgrad und der technische Zinssatz für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Renten sind im Anhang zur Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26 unter den Ziffern 5.9 (Deckungsgrad) und 5.6 (technischer Zinssatz) anzugeben.

3. CHECKLISTE FÜR DIE BEITRAGS- ABRECHNUNG MIT DEM SICHERHEITSFONDS

Die Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Beitragsabrechnung mit dem Sicherheitsfonds wird durch die Checkliste (vgl. *Abbildung 1*) unterstützt.

4. FAZIT

Die Beitragsabrechnung mit dem Sicherheitsfonds ist einmal jährlich durch die Stiftungsorgane (oder die damit beauftragten Personen) zu erstellen/unterzeichnen und durch die Revisionsstelle zu prüfen und ebenfalls zu unterzeichnen. Einfache Kontrollfragen (siehe Checkliste) sollen den Verantwortlichen Personen helfen, mögliche «Stolpersteine» zu umgehen. Bei Fragen steht der Sicherheitsfonds zur Verfügung (Kontaktpersonen und Adressen vgl. *Abbildung 2*). ■

Abbildung 1: CHECKLISTE ZU VERSCHIEDENEN FRAGEN ZUR BEITRAGSABRECHNUNG

A. Ist die Vorsorgeeinrichtung dem Sicherheitsfonds angeschlossen?

Wenn nein: Verspricht die Einrichtung ohne Vorbehalt Leistungen für die Zukunft?

→ Wenn nein: Keine Abrechnungspflicht;

→ Wenn ja: Abklärung der Abrechnungspflicht beim Sicherheitsfonds (Tel. 031 380 79 71; E-Mail: info@sfbvg.ch)

B. Erbringt die Einrichtung Leistungen nach BVG-Minimum (Registrierung nach Art. 48 BVG)?

→ Wenn nein: Direkt weiter zu Punkt D.

C. Zu Teil A Formular SF 2

a. Erfolgt die Abrechnung im Teil A aufgrund der BVG-Schattenrechnung?

b. Werden nur die pro rata koordinierten Löhne und die Altersgutschriften der aktiven Versicherten berücksichtigt (keine invaliden, vorzeitig pensionierten oder freiwillig weiterversicherten Personen ohne AHV-Lohn)?

c. Werden nur angeschlossene Selbständigerwerbende berücksichtigt, die mindestens 6 Monate der obligatorischen Versiche-

- ung unterstanden und sich unmittelbar danach freiwillig versicherten (Art. 58 Abs. 5 BVG)?
- d. Werden die Pro-rata Altersgutschriften angegeben (Ziff. 2.4 SF2 ist auszufüllen, selbst wenn kein Zuschuss geltend gemacht wird)?
- e. Sind der Einrichtung mehrere Arbeitgeber angeschlossen?
→ Wenn nein: Direkt weiter zu Punkt D
- f. Wird bei der Geltendmachung eines Zuschusses die Liste der zuschussberechtigten Arbeitgeber eingereicht (die Liste hat die Namen der Firmen und nicht nur Vertragsnummern zu enthalten)?
- g. Handelt es sich bei allen Anschlüssen um Anschlüsse eines Arbeitgebers mit aktiven Versicherten (keine Anschlüsse mit invaliden, vorzeitig pensionierten oder freiwillig weiterversicherten Personen ohne AHV-Lohn)?
- h. Wird nur für Arbeitgeber, die ihr gesamtes Personal bei der Einrichtung versichert haben, ein Zuschuss geltend gemacht (wird dieser Punkt mit den Arbeitgebern regelmässig abgeklärt)?
- i. Werden bei Arbeitgebern mit mehreren BVG-Anschlüssen für das Personal bei der Einrichtung diese Anschlüsse für die Geltendmachung eines Zuschusses gemeinsam berücksichtigt?
- D. Zu Teil B Formular SF 2**
- a. Werden im Teil B die reglementarischen Ansprüche (und nicht die BVG-Schattenrechnung) herangezogen?
- b. Werden bei der Ziff. 3.1 die Ansprüche der per Jahresabschluss aktiv versicherten Personen berücksichtigt (die Ansprüche der per 31.12. im Rahmen eines Anschlusswechsels ausgetretenen Versicherten sind noch zu berücksichtigen)?
- c. Werden die Guthaben der per Bilanzstichtag pensionierten bzw. austretenden Personen noch mitberücksichtigt?
- d. Werden sämtliche Arten von ausbezahlten Renten berücksichtigt (auch reglementarische Rentenleistungen bei vorzeitiger Pensionierung)?
- e. Werden die Rentenzahlungen über eine Rückversicherung ebenfalls berücksichtigt (werden Rentenleistungen über eine Versicherungsgesellschaft abgerechnet, so sind die Versicherung und die Vertragsnummer anzugeben)?
- f. Werden bei Ziff. 3.2 die BVG-Altersgutschriften, unter Ziff. 3.4 der Deckungsgrad und unter Ziff. 3.5 der technische Zinssatz (Zins für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien) angegeben (bei der Auszahlung der Renten durch eine Rückversicherung genügt der Hinweis auf die Rückversicherung)?

Abbildung 2: KONTAKTPERSONEN

Daniel Dürr: daniel.duerr@sfbvg.ch; Tel. 031 380 79 36
Beat Christen: beat.christen@sfbvg.ch; Tel. 031 380 79 06
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14

RÉSUMÉ

Décompte des contributions au Fonds de garantie LPP

L'organe de révision d'une institution de prévoyance doit vérifier et signer, outre les comptes annuels de chaque exercice, le décompte des contributions au Fonds de garantie LPP. Les incertitudes les plus fréquentes peuvent être levées en portant attention à quelques points essentiels. Des questions de contrôle simples (cf. *tableau 1*) peuvent aider les responsables à éviter les écueils éventuels. Et si des doutes subsistent, le Fonds de garantie se fera un plaisir d'apporter les éclaircissements nécessaires (contact et adresses cf. *tableau 2*). DD/BC/PB

Tableau 1: LISTE DE POINTAGE CONCERNANT LE DECOMPTE DES CONTRIBUTIONS AU FONDS DE GARANTIE LPP

A. L'institution de prévoyance (IP) est-elle enregistrée auprès du Fonds de garantie?

Non: Promet-elle des prestations futures inconditionnellement?

→ Non: Le décompte n'est pas obligatoire.

→ Oui: Examiner avec le Fonds de garantie si le décompte est obligatoire (tél.: 031 380 79 71; courriel: info@sfbvg.ch).

B. L'IP verse-t-elle des prestations conformes au minimum LPP (enregistrement selon art. 48 LPP)?

→ Non: Passer directement au point D.

C. Points concernant le volet A du formulaire FG 2

a. Dans la partie A, le décompte est-il effectué sur la base du compte témoin LPP?

b. Ne prend-on en considération que les salaires coordonnés au pro rata et les bonifications de vieillesse des assurés actifs (pas de personnes invalides, préretraitées ou assurées volontairement et n'ayant pas de salaire AVS)?

c. Ne prend-on en considération que les indépendants affiliés qui se sont fait assurer à titre facultatif sitôt après avoir été soumis à l'assurance obligatoire pendant au moins six mois (art. 58 al. 5 LPP)?

d. Indique-t-on les bonifications de vieillesse au pro rata (le chiffre 2.4 FG 2 doit être complété même si aucun subside n'est sollicité)?

e. Plusieurs employeurs sont-ils affiliés à l'IP?

→ Non: Passer directement au point D.

f. Lorsqu'un subside est sollicité, la liste des employeurs ayant droit au subside est-elle jointe (la liste doit indiquer le nom des entreprises et pas uniquement le numéro de contrat)?

g. Tous les employeurs affiliés sont-ils des employeurs avec des assurés actifs (pas de personnes invalides, préretraitées ou assurées volontairement et n'ayant pas de salaire AVS)?

h. Un subside est-il sollicité uniquement pour les employeurs dont tout le personnel est assuré auprès de l'IP (ce point est-il vérifié régulièrement avec les employeurs)?

i. Dans le cas des employeurs ayant plusieurs affiliations LPP pour leur personnel, ces affiliations sont-elles prises en compte conjointement pour le subside sollicité auprès de l'IP?

D. Points concernant le volet B du formulaire FG 2

a. Dans la partie B, le décompte est-il effectué sur la base des prestations réglementaires (et non du compte témoin LPP)?

b. Au chiffre 3.1, prend-on en considération les prestations des assurés actifs à la fin de l'exercice (les droits des assurés sortis au 31.12 par suite d'un changement d'affiliation doivent encore être pris en considération)?

c. Les avoirs des personnes partant à la retraite ou quittant l'entreprise à la date du bilan sont-ils encore pris en considération?

d. Tous les types de rentes versées sont-ils pris en considération (y compris les prestations réglementaires en cas de retraite anticipée)?

e. Les rentes versées par le biais d'une réassurance sont-elles prises en considération (si des prestations de rente sont versées par l'intermédiaire d'une compagnie d'assurances, il faut indiquer laquelle et le numéro de contrat)?

f. Les bonifications de vieillesse LPP figurent-elles au chiffre 3.2, le taux de couverture au chiffre 3.4 et le taux technique au chiffre 3.5 (taux appliqué lors du calcul de la réserve mathématique des rentes)? (En cas de versement des rentes par une réassurance, un renvoi à cette dernière est suffisant.)

Tableau 2: CONTACT ET ADRESSES

Daniel Dürr: daniel.duerr@sfbvg.ch;

Tél. 031 380 79 36

Beat Christen: beat.christen@sfbvg.ch;

Tél. 031 380 79 06

Fonds de garantie LPP

Organe de direction

Case postale 1023

3000 Berne 14